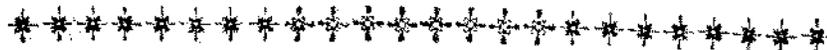


Damit aber die Parteien an der Uebergebung ihrer nöthigen Supplicken und Memorialien, welcher im Anfang gedacht, durch Abwesenheit des Pedellen und Boten nicht behindert werden mögen:

So sol der Pedel, wann er nichts zu insinuiren hat, und neben demselben ein geschwornen Bote täglich des Morgens von 7 Uhr bis 11, und des Nachmittags von 1 bis 5 vor der Canzlei aufwarten und solches unter den Boten nach Wochen alterniren und umgehen, dieselbige auch schuldig seyn, solche Schritten von den Leuten ohnweigerlich anzunehmen und ohne einige Erkentlichkeit entweder denen anwesenden Rätthen oder dem Secretario behändigen, doch daß sie bei jener Abwesenheit vorhero anklopfen und nicht ehender hereintreten, bis ihnen durch Schellen geantwortet, damit man also, wie zum öftern geschehen, in deliberationibus, Beeidig- und Abhörnung der Zeugen und dergleichen actibus judicialibus nicht möge interpelliret werden; würden aber die Boten, die doch ihr jährliches Wartgeld haben, ihrer bisherigen bösen Gewohnheit nach, lieber in Krügen und Bänken, als in diesen hierinnen vorgeschriebenen Berrichtungen, worzu sie Eid und Pflichten halber verbunden, sich finden lassen, oder auch ohne Special-Erlaubnis sich absentiren, sollen sie vor jegliches Tages Absens mit einem Orthsthaler, auch nach Befindung mit dem Gefängnis und Entsetzung ihres Dienstes gestrafet werden. Decretum & publicatum Detmold den 5 September 1672.



Num. XLVII.



Num. XLVII.

Verordnung wegen der Flachsrotten von 1674.

Nachdem der allerhöchste Gott unter andern reichen Segen auch dieses Jahr den Flachs wohl gerathen lassen, dafür seiner göttlichen Majestät billig schuldigster Dank gebühret und es nunmehr an dem, daß derselbe gereuset und in die Rotten gebracht werden muß, wodurch aber die Fischereien zum öftern merklichen Schaden leiden; so wird Namens und auf specialen gnädigen Befehl des Hochgebornen unsers gnädigen Grafen und Herren allen und jeden dieses Kirchspiels Eingefessenen hiemit ganz ernstlich und bei willkürlicher Strafe injungiret und anbefohlen, bei obgedachten Flachsrotten sich der fließenden Gewässer und Bächen zu enthalten und dadurch denen Fischereien keinen fernern Nachtheil und Schaden zuzufügen, hingegen aber sothanes Flachsrotten an denen Orten, alwo es hiebevorgeschehen und wenig schadhast ist, zu verrichten und sich deren dazu zu bedienen. Wornach ein jeder sich gehorsamlich zu achten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Gegeben Detmold unter Gräfl. Canzlei: Secret den 15 August 1674.



Num. XLVIII.